

21. Wohlstandspflege und Versorgungswesen, Arbeiterschutzgesetzgebung.

Nachdem die an verschiedenen andern Orten bestehenden Sparkassen sich besonders nützlich erwiesen, den Sinn für Sparbarkeit erweckt und zur Vermehrung des Wohlstandes beigetragen hatten, beschloß am 22. Januar 1847 der Stadtrath zu Groitzsch unter Zustimmung des großen Bürgerausschusses für die Stadt Groitzsch und allen zum Bezirke des Rgl. Justizamtes Pegau gehörigen Ortschaften eine Sparkasse zu errichten.

Das Königliche Ministerium sprach mittelst Verordnung vom 7./18. October 1847 seine Zufriedenheit darüber aus, daß in der Stadt Groitzsch ein lebendiges Interesse für die Errichtung einer Sparkasse sich gezeigt habe und nach Bestätigung der Sparkassenordnung vom 17. April 1848 durch Friedrich August, König von Sachsen, fand am 1. September 1851 die Eröffnung der Sparkasse unter Gewährleistung der Stadtgemeinde Groitzsch in dem im alten Rathhause zu diesem Zwecke ermietheten Zimmer statt.

Die leider kurze Zeit nach der Eröffnung der Sparkasse eingetretenen verschiedenen bedauerlichen Unordnungen, welche insbesondere durch die Beamtenuntreue Mitte der sechsziger Jahre herbeigeführt wurden, haben nicht nur den Abschluß einer allgemeinen Zusammenstellung auf die Dauer der ganzen Wirksamkeit der Sparkasse verhindert, sondern hatten auch zur Folge, daß die der Sparkasse erwachsenen Defecte im Gesamtbetrage von ca. 7000 Thaler als Schuld auf die Stadtgemeinde übernommen und getilgt werden mußten.

Hiernach war die Sparkassengeschäftsführung vollständig revisionsbedürftig und auf Anordnung der Königlichen Kreisdirection Leipzig erfolgte im Jahre 1866 durch einen anerkannt tüchtigen Fachmann, Herrn Sparkassenvice-Buchhalter Nauwerk=Leipzig eine allgemeine Revision der Sparkasse und wurden dessen Grundsätze für die künftige Rechnungs- und Geschäftsführung zur Richtschnur genommen.